

99012070006001

Errichtung von Anlagen Genehmigung im vereinfachten Verfahren

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012326/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012070006001
Leistungsbezeichnung I	Errichtung von Anlagen Genehmigung im vereinfachten Verfahren
Leistungsbezeichnung II	Genehmigung für die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung von Anlagen im vereinfachten Verfahren beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Bauangelegenheiten
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.03.2024
Fachlich freigegeben durch	Dezernat 4 Leitung (Bergedorf)
Handlungsgrundlage	§ 59 Hamburgische Bauordnung (HBauO)
	www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-BauOHA2005V11P59
	www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-BauOHA2005V11P61/part/S
	www.landesrecht-hamburg.de/bsha/document/jlr-BauGebOHA2006V40Anlage1/part/G
Teaser	Für bestimmte Bauvorhaben können Sie eine Genehmigung im vereinfachten Verfahren beantragen.
Volltext	Für die <ul style="list-style-type: none"> • Errichtung, • Änderung (zum Beispiel Umbau), • Nutzungsänderung (zum Beispiel Umnutzung eines Ladens in eine Wohnung) sowie • den Abbruch von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen
Erforderliche Unterlagen	Die konkreten Unterlagen sind vom Einzelfall abhängig. Je nach Vorhaben werden unterschiedliche Unterlagen

Modul	Sachverhalt
	<p>von Ihnen benötigt. Bitte erfragen Sie bei der zuständigen Stelle, welche Unterlagen Sie für Ihr konkretes Bauvorhaben einreichen müssen. Notwendig werden kann unter Anderem die Vorlage folgender Dokumente:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster, • Lageplan, • Bauzeichnungen, • Baubeschreibung. • gegebenenfalls: Standsicherheitsnachweis, Brandschutznachweis
Voraussetzungen	<p>Die Voraussetzung zur Erteilung einer Baugenehmigung sind in jedem Einzelfall zu prüfen.</p>
Kosten	<p>Gebühr: 63€ - 126€ Bei Neu-,Um- und Anbauten richten sich die Gebühren nach den anrechenbaren oder nach den Herstellungskosten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • für je 1.000,00 EUR der anrechenbaren Kosten: 20,50 EUR • für je 1.000,00 EUR der Herstellungskosten: 13,70 EUR
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Sie beziehungsweise Ihr Bauvorlageberechtigter oder Ihre Bauvorlageberechtigte reichen einen Antrag auf Genehmigung zusammen mit allen notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Stelle ein. • Gegebenenfalls fordert die zuständige Stelle Sie zu einer Gebührenvorauszahlung auf. Sie leisten die Zahlung. • Sollten Unterlagen oder Informationen fehlen, fordert die zuständige Behörde diese bei Ihnen nach. • Die zuständige Stelle prüft Ihren Antrag und beteiligt weitere Stellen, deren Anhörung notwendig ist. • Bei Vorliegen aller Voraussetzungen erhalten Sie die Baugenehmigung. • Sie erhalten einen Gebührenbescheid und zahlen die Gebühren.
Bearbeitungsdauer	<p>Die Bearbeitungsdauer ist abhängig vom Umfang des beantragten Vorhabens und kann 1 bis 3 Monate nach vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen in Anspruch nehmen.</p>

Modul	Sachverhalt
Frist	Antragsfrist: Keine. Die Baugenehmigung muss Ihnen jedoch vorliegen, bevor Sie mit Baumaßnahmen beginnen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Ein vollständiger Bauantrag ist wesentliche Voraussetzung für einen reibungslosen Ablauf des Verfahrens. Einen Antrag einreichen darf dabei nur eine bauvorlageberichtigte Person, in der Regel zum Beispiel ein Architekt beziehungsweise eine Architektin oder ein Bauingenieur beziehungsweise eine Bauingenieurin
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung für die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Beseitigung von Anlagen im vereinfachten Verfahren beantragen • Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung und Abbruch von Gebäuden erfordert eine Baugenehmigung. • Zwei Verfahrensoptionen bei der Beantragung: vereinfachtes Verfahren konzentriertes Verfahren. • Vereinfachtes Verfahren: Schnellstes und kostengünstigstes Verfahren zur Erlangung der Baugenehmigung, auf die unter § 61 HBauO benannten Vorhaben beschränkt. • Im vereinfachten Verfahren prüft die zuständige Behörde nur die Einhaltung eines Teils der baurechtlichen Vorschriften, vom Bauherr beziehungsweise der Bauherrin müssen aber trotzdem alle Vorschriften eingehalten werden. • Vorwiegende Anwendung bei Wohnungsbauvorhaben.
Ansprechpunkt	<p>Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum</p> <p>Hamburg Service</p>
Zuständige Stelle	Bezirksamt Bergedorf
Formulare	

Modul

Sachverhalt

Ursprungsportal

Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)